



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juni 2013 (08.07)
(OR. en)**

11559/13

**DEVGEN 168
ENV 639
ONU 68
RELEX 579
ECOFIN 639**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für die Delegationen

Betr.: Die übergeordnete Agenda für den Zeitraum nach 2015
– Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25. Juni 2013 die Schlussfolgerungen des Rates zur übergeordneten Agenda für den Zeitraum nach 2015 (s. Anlage) angenommen.

Schlussfolgerungen des Rates

Die übergeordnete Agenda für den Zeitraum nach 2015

1. Die Welt hat in den letzten Jahren tiefgreifende Veränderungen erlebt und sieht sich mit zahlreichen, miteinander verflochtenen globalen Herausforderungen konfrontiert; an erster Stelle sind hier die Armut und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung in allen drei Dimensionen zu nennen. Größenordnung und Komplexität der Herausforderungen machen ein weltweites politisches Engagement und koordinierte und kohärente Maßnahmen aller Länder auf allen Ebenen und in allen Politikbereichen erforderlich, wozu auch gehört, die innerhalb von und zwischen Ländern bestehenden Ungleichheiten zu beseitigen. Für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten ist es in diesem Zusammenhang äußerst wichtig, sich mit einer umfassenden Agenda für die Zeit nach 2015 auseinanderzusetzen, was auch die Vereinbarung eines Handlungsrahmens für die Zeit nach 2015 einschließt; sie sind deshalb bereit, in einen offenen und konstruktiven Dialog einzutreten.
2. Der Rat erinnert an einschlägige frühere Schlussfolgerungen¹ und begrüßt die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Ein menschenwürdiges Leben für alle: Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Welt."²
3. Durch den Prozess für die Zeit nach 2015 sollte das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung verstärkt und ein einziger umfassender und kohärenter Handlungsrahmen geschaffen werden, der tatsächlich greifbare Ergebnisse auf allen Ebenen ermöglicht. Dieser Handlungsrahmen sollte in Bezug auf eine Reihe einheitlicher globaler Ziele festgelegt werden, an denen die Maßnahmen aller Länder ausgerichtet sein sollten.

¹ Dok. 15477/1/12 REV 1, Dok. 9369/12, Dok. 11080/10.

² Dok. 7075/13 – COM(2013) 92 final.

4. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre Zusage, bei der Festlegung des Handlungsrahmens für die Zeit nach 2015 unter Einbeziehung aller Partner, einschließlich der Zivilgesellschaft, wissenschaftlicher Einrichtungen und Wissensinstanzen, lokaler Behörden, des privaten Sektors und der Sozialpartner, eine umfassende und aktive Rolle zu übernehmen und dabei den für den Handlungsrahmen vorrangigen Bereichen Rechnung zu tragen. Die Dynamik und die Innovationsfähigkeit des privaten Sektors sollten genutzt werden, um die Veränderungen vorzunehmen, die für eine nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind. Der Rat hält die EU und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich der EU-Delegationen in Drittländern, dazu an, weiterhin regelmäßige Dialoge zu diesen Themen zu führen und für die Verbreitung entsprechender Maßnahmen zu sorgen.

Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDG) und Maßnahmen im Anschluss an Rio +20

5. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis zu der Millenniums-Erklärung und dem Schlussdokument des Gipfels von 2010 über die MDG und betonen, dass sie weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um dazu beizutragen, dass die MDG bis 2015 verwirklicht werden, wozu auch die Durchführung der Agenda für den Wandel gehört. Die EU und ihre Mitgliedstaaten appellieren ferner an alle Partner, durch eine Verdoppelung ihrer Anstrengungen die Verwirklichung der MGD zu unterstützen.
6. Die MDG haben in großem Umfang dazu beigetragen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, den politischen Willen zu stärken und Ressourcen für die Beseitigung der Armut freizusetzen. Zwar sind wesentliche Fortschritte erzielt worden, jedoch sind die MDG sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern in ungleicher Weise verwirklicht worden. Darüber hinaus stößt die Verwirklichung der MDG, insbesondere in fragilen und von Konflikten betroffenen Staaten sowie in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), nach wie vor auf erhebliche Probleme.
7. Der Rat betont, dass der Sonderveranstaltung der Vereinten Nationen für die Überprüfung der Bemühungen zur Verwirklichung der MDG ("United Nations Special Event to follow up on efforts made towards achieving the MDGs"), die im September 2013 in New York stattfinden soll, große Bedeutung zukommt; auf diesem Treffen sollten die Impulse für die Verwirklichung der MDG verstärkt und weitere Leitlinien für die Ausarbeitung eines übergeordneten Handlungsrahmens für die Zeit nach 2015 festgelegt werden.

8. Eine Schlüsselpriorität für die Mitgliedstaaten besteht darin, die förmliche Zusage der EU einzuhalten, bis 2015 gemeinsam 0,7 % des BNE für die offizielle Entwicklungshilfe bereitzustellen, und somit einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu vollziehen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen alle von ihnen einzeln und gemeinsam gemachten Zusagen hinsichtlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, wobei der außergewöhnlichen Haushaltslage Rechnung zu tragen ist.
9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind angesichts des Umfangs der Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, entschlossen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die bereits eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich derer, die im Abschlussdokument der Rio+20-Konferenz "Die Zukunft, die wir wollen" enthalten sind, mittels einer Reihe von Strategien und Aktionen auf allen Ebenen umzusetzen.
10. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, dass im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Beseitigung der Armut eine integrative und gerechte grüne Wirtschaft eines der wichtigen Instrumente ist, die zur Verfügung stehen, um eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, und weisen auf ihr diesbezügliches Engagement hin, das in ihrer Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (Strategie Europa 2020) und in anderen einschlägigen Strategien, insbesondere der Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung, seinen Ausdruck findet. In dem beschriebenen Kontext ist es zudem notwendig, unter Achtung der Belastungsgrenzen unseres Planeten zu handeln, gegen die nicht nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die Zerstörung von Ökosystemen, den Verlust an biologischer Vielfalt, die Umweltverschmutzung, den Klimawandel und Naturkatastrophen sowie gegen Ungleichheiten vorzugehen, ferner die Widerstandsfähigkeit gegenüber Belastungen und externen Schocks zu verbessern und die soziale Inklusion, Basisniveaus für die soziale Sicherung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern.
11. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihre feste Absicht, alle Anstrengungen zu unterstützen, die eine Stärkung des institutionellen Rahmens für nachhaltige Entwicklung zum Ziel haben, und gleichzeitig die Rolle der Zivilgesellschaft zu stärken, insbesondere durch die Einsetzung eines hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung, eine Reform des VN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und die Einrichtung einer Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) mit universeller Mitgliedschaft, die ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Verwirklichung des langfristigen Ziels der Umwandlung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) in eine VN-Sonderagentur wäre.

12. Der Rat betont, wie wichtig die vollständige praktische Umsetzung des zehnjährigen Rahmenprogramms für nachhaltigen Verbrauch und nachhaltige Produktion ist, da dieses Rahmenprogramm eines der wichtigsten Instrumente dafür ist, die Veränderung nicht nachhaltiger Verbrauchs- und Produktionsmuster zu beschleunigen; außerdem unterstreicht er, wie wichtig es ist, die auf der Rio+20-Konferenz eingegangenen Verpflichtungen in Bereichen wie der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit, der Abfälle im Meer und der Bodendegradation umzusetzen.
13. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, dass es unerlässlich ist, mit den einschlägigen Organisationen zusammenzuarbeiten und über das Bruttoinlandsprodukt (BIP) hinauszugehen und auf umfangreichere Messungen der Fortschritte abzustellen, einschließlich des sozialen und des natürlichen Kapitals, um so den multidimensionalen Aspekten der Beseitigung der Armut und der nachhaltigen Entwicklung besser Rechnung tragen zu können.
14. Der Rat hebt hervor, wie wichtig es ist, dass die Preise die tatsächlichen Umwelt- und Sozialkosten in vollem Umfang widerspiegeln, und dass umweltschädliche Beihilfen, die einer nachhaltigen Entwicklung entgegenstehen, schrittweise abgeschafft werden, so unter anderem die Beihilfen für fossile Brennstoffe.

Auf dem Weg zu einem übergeordneten Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015

15. Der Rat betont, dass die Millenniums-Erklärung und das Schlussdokument der Rio-+20-Konferenz weiterhin die zentralen Bezugsdokumente sind, wenn es um einen Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 geht. Er unterstreicht, dass die Beseitigung der Armut in allen Dimensionen und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ursächlich miteinander verbunden sind, sich gegenseitig verstärken und in einen einzigen übergeordneten Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 integriert werden sollten, wie dies die Kommission in ihrer jüngsten Mitteilung vorgeschlagen hat. Der Rat betont die Notwendigkeit, alle internationalen Prozesse, insbesondere die Arbeiten zur Überprüfung der MDG und die Beratungen der Offenen Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Ausarbeitung von Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDG), vollständig zu einem einzigen kohärenten Prozess zusammenzufassen.

16. Der Rat betont, dass der Handlungsrahmen dem Umstand gerecht werden sollte, dass Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung sich gegenseitig verstärken und zusammenhängen, und dass der Handlungsrahmen deshalb wie folgt angelegt sein sollte:
- a) Er sollte auf nachhaltige Entwicklung zur Beseitigung der Armut in all ihren Dimensionen, einschließlich extremer Armut innerhalb einer Generation, hinwirken und nachhaltigen Wohlstand und Wohlergehen aller Menschen innerhalb der Belastungsgrenzen unseres Planeten gewährleisten.
 - b) Er sollte die drei miteinander verknüpften Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension) auf ausgewogene Weise integrieren, um Folgendes sicherzustellen:
 - Mindestlebensstandard, einschließlich Nahrungsmittel- und Ernährungssicherheit, Gesundheit, Bildung, Wasser und Sanitärversorgung, nachhaltige Energie, menschenwürdige Arbeit und Basisniveaus für den Sozialschutz für alle Menschen;
 - Förderung der Triebkräfte für eine grüne Wirtschaft im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der strukturellen wirtschaftlichen Umgestaltung;
 - nachhaltige Nutzung, nachhaltige Verwaltung und nachhaltiger Schutz der natürlichen Ressourcen und der von ihnen erbrachten Ökosystemleistungen.
 - c) Er sollte global ausgerichtet sein, weltweit Ziele verfolgen und universell gelten, wobei er auf die nationale Eigenverantwortung gestützt sein und den verschiedenen nationalen Gegebenheiten, Fähigkeiten und Entwicklungsniveaus Rechnung tragen sowie die nationalen Politikansätze und Prioritäten achten sollte.
 - d) Er sollte auf den im Rahmen der gegenwärtigen MDG erzielten Fortschritten aufbauen und die Verwirklichung der bestehenden Ziele gewährleisten sowie die noch vorhandenen Defizite angehen: er sollte zudem mit anderen internationalen Verpflichtungen, Zielen und Vorgaben, wie etwa im Bereich des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt, im Einklang stehen und diese Verpflichtungen, Ziele und Vorgaben unterstützen.

- e) Er sollte einen an Rechtsnormen orientierten, alle Menschenrechte einschließenden Ansatz gewährleisten. Er sollte außerdem den Themen Recht, Gleichheit und Gerechtigkeit, verantwortungsvolle Staatsführung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mit besonderem Augenmerk auf der Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht und der Rechte von Frauen und Mädchen sowie der Gleichstellung der Geschlechter wie auch auf der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als wesentliche Voraussetzungen für gerechte und inklusive nachhaltige Entwicklung ebenso wie als wichtige Werte und Ziele an sich – Rechnung tragen. Wir treten weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte ein wie auch für die umfassende und effektive Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen und in diesem Zusammenhang für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte.
- f) Er sollte dem Umstand, dass in Situationen von Fragilität, Gewalt und bewaffneten Konflikten die Verwirklichung von nachhaltiger Entwicklung nicht möglich ist, und der Bedeutung, die der Konfliktverhütung in diesem Zusammenhang zukommt, Rechnung tragen und auf die Themen Frieden und Sicherheit und Freiheit von Gewalt sowie auf die besonderen Bedürfnisse fragiler Staaten und Länder eingehen, die durch Konflikte beeinträchtigt sind oder sich in einer Nachkrisensituation befinden, und sich dabei auf den internationalen Dialog über die Friedenskonsolidierung und den Aufbau staatlicher Strukturen sowie den "New Deal" stützen.
- g) Er sollte aus einheitlichen klaren Zielen bestehen, die ehrgeizig, fakten gestützt, erreichbar, handlungsorientiert, zahlenmäßig begrenzt und leicht vermittelbar sind und mit messbaren qualitativen und quantitativen Vorgaben und Indikatoren, die zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht überprüft und überwacht werden sollten, versehen sind.
- h) Er sollte in enger Partnerschaft mit allen Beteiligten, einschließlich des Privatsektors, entwickelt und umgesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die Stimmen der Ärmsten und Benachteiligten gehört werden und ihre Bedürfnisse Vorrang erhalten.
- i) Er sollte einen fokussierten Zeitrahmen mit Maßnahmen auf mittlere Sicht bis 2030 vorsehen und kohärente längerfristige Perspektiven aufweisen.

17. Der Rat unterstreicht ferner Folgendes:

- a) Die Politikkohärenz auf allen Ebenen, insbesondere die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung, muss in allen Bereichen, einschließlich in ihrer Messbarkeit, verstärkt werden, um Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung besser verwirklichen zu können.
- b) Die Bedürfnisse und Entwicklungsbestrebungen der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselstaaten und der Binnenentwicklungsländer, werden in diesem Handlungsrahmen umfassend berücksichtigt.
- c) Es bedarf eines gemeinsamen und umfassenden Ansatzes für die Finanzierung des Entwicklungsprozesses über das Jahr 2015 hinaus. Wichtig wird sein, auf die einschlägigen internationalen Finanzprozesse, die Rolle von ODA, auf innovative Finanzierungsquellen, die Finanzregelungen und illegale Finanzströme, den Technologietransfer, Kapazitätsaufbau, Handel und die Prozesse einzugehen, die im Rahmen von Klimawandel, biologischer Vielfalt und Wüstenbildung in Gang gekommen sind. Ebenso wichtig wird es sein, nicht aus dem Auge zu verlieren, wie sich die Ergebnisse von Rio +20 auf einen Prozess auswirken, in dessen Rahmen Optionen für eine Finanzierungsstrategie für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen werden.
- d) Die Mobilisierung aller Ressourcen, der öffentlichen und der privaten, der inländischen wie auch der internationalen, und ihre effiziente und innovative Nutzung werden für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung des Handlungsrahmens entscheidend sein.
- e) Im neuen Handlungsrahmen sollten die bestehenden Verpflichtungen zur Verbesserung der Entwicklungshilfe und ihrer Wirksamkeit, wie sie auf Tagungen Hochrangiger Foren in Rom, Paris, Accra und Busan vereinbart wurden, ihren Niederschlag finden.

Die nächsten Schritte

18. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sagen zu, eine aktive und konstruktive Rolle in allen laufenden Prozessen zu spielen und sich für die Konvergenz dieser Prozesse einzusetzen, um einen einheitlichen übergreifenden Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 zu erreichen.
19. Der Rat begrüßt die Fortschritte bei der Erstellung eines übergeordneten Handlungsrahmens für die Zeit nach 2015 und die Arbeit des VN-Systems sowie der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten zum Thema Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015, der Offenen Arbeitsgruppe zum Thema Ziele für nachhaltige Entwicklung und die vom VN-System geleiteten regionalen, nationalen und thematischen Konsultationen als wichtige Beiträge für die Entwicklung des Handlungsrahmens.
20. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden auch in Zukunft vorrangige Bereiche weiterentwickeln und dabei den in der Mitteilung der Kommission dargelegten Vorschlägen sowie den Vorschlägen anderer Partner Rechnung tragen.
21. Der Rat wird die internationalen Prozesse weiterhin verfolgen und sich daran beteiligen und den Standpunkt der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine übergreifende Agenda für die Zeit nach 2015 festlegen und erforderlichenfalls anpassen.